

Richtlinien für die Anstellung von hauptamtlich angestellten

---

Chefärzten.

---

(Aufgestellt nach der Verhandlung vom 31. März 1933).

---

§ 1.

Hauptamtlich angestellte Chefärzte im Sinne dieser Richtlinien sind die leitenden Krankenhausärzte, deren hauptsächlichste Tätigkeit im Krankenhaus liegt und deren Haupteinnahme aus den Einkünften aus der Tätigkeit im Krankenhaus (Fixum, Behandlungshonorar) besteht.

§ 2.

Zwischen dem Krankenhaus und dem leitenden Arzt ist vor Antritt der Stellung ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

§ 3.

Den Chefärzten gebührt grundsätzlich Sitz und Stimme in dem verwaltenden Organ des Krankenhauses (Vorstand, Kuratorium und ähnliche Körperschaften).

Chefärzte im Sinne dieser Bestimmung sind nur Ärzte, denen die verantwortliche ärztliche Leitung für den allgemeinen Krankendienst und für die gesundheitlichen Massnahmen zusteht und, wenn mehrere Ärzte hiermit betraut sind, nur die Leiter der grossen Abteilungen.

§ 4.

Die Chefärzte sind zunächst mit einer Probezeit anzu-

stellen, deren Dauer höchstens zwei Jahre beträgt.

Erfolgt zum Ablauf der Probezeit keine Kündigung, welche der Einhaltung einer 6-monatlichen Frist bedarf, so geht der Vertrag in ein dauerndes Anstellungsverhältnis über, dessen Dauer sich nach § 5 richtet.

§ 5. +)

a.

Die Anstellung erfolgt auf Lebenszeit. Die Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

b.

Das Vertragsverhältnis kann jeweils nach Ablauf von 5 Jahren, gerechnet von dem Beginn der dauernden Anstellung ab, von beiden Teilen unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten gekündigt werden; seitens des Krankenhauses jedoch nur aus wichtigem Grunde.

Die Zulässigkeit der Kündigung aus wichtigem Grunde während der 5 jährigen Zeiträume bleibt unberührt.

+ ) Den Vertragsschliessenden wird die Wahl der Fassung a oder b anheimgestellt.

§ 6.

Wichtige Gründe im Sinne des § 5 dieser Richtlinien und des § 626 BGB liegen u.a. auch dann vor:

1.) wenn Gründe eintreten, welche den Fortbestand oder die Entwicklung der Anstalt betreffen, nämlich eine durch

zwingende sachliche Gründe notwendige Einstellung, Umstellung oder wesentliche Einschränkung des Krankenhausbetriebes; ferner eine wesentliche, durch den Arzt verursachte Schädigung des Anstaltsbestandes; ferner eine wesentliche auf ihn zurückzuführende und für absehbare Zeit nicht zu entfernende Hemmung der für eine zeitgemäße Gesundheitsfürsorge notwendigen Anstaltsentwicklung

- 2.) aus wichtigen religiös-sittlichen Gründen, sofern das Krankenhaus, an welchem der Arzt tätig ist, religiösen Charakter trägt, z.B. Austritt oder Ausschluss eines katholischen Arztes aus der Kirche, Austritt eines evangelischen Arztes aus der Landeskirche, Austritt eines jüdischen Arztes aus der jüdischen Gemeinde oder dem Judentum.<sup>a)</sup>

Bei Kündigung aus wichtigem Grunde, der nicht in der Person des Arztes gelegen ist, hat der Arzt Anspruch auf eine vertraglich festzulegende Entschädigung.

a) Die beiden Organisationen sind sich darüber einig, dass eine Anstalt, die seinerzeit aus irgendwelchen Gründen einen Chefarzt anderen Bekenntnisses angestellt hat, sofern sonst kein wichtiger Grund vorliegt, nicht zur Kündigung berechtigt ist, nur um einen Chefarzt ihres Bekenntnisses anzustellen.

§ 7.

Die Anstalt hat für den Anschluss der Chefärzte an eine Ruhegehaltsversicherung zu sorgen.

Wenn nachweislich die Haupteinnahme des hauptamtlich angestellten Chefarztes aus den Einkünften aus seiner Tätigkeit im Krankenhaus (Fixum, Behandlungshonorar) besteht, so hat die Anstalt zu der Ruhegehaltsversicherung nach Vereinbarung mit